

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den offenen Ganztagschulen und außerschulischen Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Stadt Altena vom 26.11.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S.712) und des § 9 des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 5 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz – KiBiz jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Altena am 26.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Die Stadt Altena betreibt eine Offene Ganztagschule im Primarbereich. Grundlage ist der Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom Ministerium für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW 1/11 S. 38).

### **§ 2**

- (1) Die Anmeldung zu den Angeboten ist freiwillig. Sie bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verpflichtet zur Teilnahme in der Regel an fünf Tagen in der Woche.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an der dieses Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Angebote. Über die Aufnahme entscheidet die Schule in Verbindung mit dem Träger des Angebotes. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

### **§ 3**

- (1) Die Anmeldung zu den Angeboten hat schriftlich im Rahmen eines Vertrages durch den/die Personensorgeberechtigten zum 01.06. j. J. zu erfolgen.

- (2) Die Abmeldung eines Kindes im laufenden Schuljahr ist grundsätzlich nur aus wichtigem Grund zulässig (z. B. wenn das Kind auf Dauer die Schule verlässt).

Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich mit Frist von 4 Wochen zum nächsten 1. eines Monats zu erklären.

- (3) Der Angebotsträger kann den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, insbesondere dann, wenn

- das Kind trotz schriftlicher Mahnung und dem Hinweis auf eine mögliche Kündigung wiederholt unentschuldig fehlt oder die Gruppenarbeit in der Betreuungsmaßnahme nachhaltig stört;
- die Betreuungsmaßnahme von einem anderen Träger übernommen wird;
- sich die rechtlichen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen für die offene Ganztagsgrundschule ändern, insbesondere, wenn sich die Finanzierung durch Bund/Land/Gemeinde ändert oder ganz entfällt.

Die außerordentliche Kündigung durch den Angebotsträger erfolgt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum nächsten 1. eines Monats.

- (4) Bei Zahlungsverzug für zwei aufeinander folgende Zahlungstermine ist der Angebotsträger zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Stadt Altena den Angebotsträger hierzu auffordert. Sofern aufgrund eines Zahlungsverzuges eine Kündigung des Vertrages nicht erfolgt, kann die Stadt Altena den noch ausstehenden Elternbeitrag für das Vertragsjahr insgesamt in einer Summe sofort fällig stellen.

Das gleiche gilt, sofern bei erteilter Einzugsermächtigung der jeweils fällige Beitrag nicht fristgerecht von dem angegebenen Konto abgebucht werden konnte.

## **§ 4**

Die offene Ganztagsgrundschule wird vom Bund, dem Land Nordrhein-Westfalen, der Stadt Altena und durch Elternbeiträge anteilig finanziert.

Die Stadt Altena ist berechtigt, die für die Betreuung nach Maßgabe des § 5 dieses Vertrages anfallenden Elternbeiträge zu fordern und einzuziehen.

Die Stadt Altena kann die Erhebung von Elternbeiträgen auf Dritte übertragen.

## **§ 5**

- (1) Der Elternbeitrag beträgt maximal 150 €/mtl.
- (2) Die Elternbeiträge sind einkommensabhängig und auf Antrag sozial gestaffelt. Sie sind unabhängig von der jeweiligen Kostensituation der Schule.

Als maßgebliches Jahreseinkommen gelten alle positiven Einkünfte mit Ausnahme des Kindergeldes.

Für jeden Erwerbstätigen ist die nach dem Einkommenssteuergesetz gültige Werbungskostenpauschale abzusetzen.

Das sich daraus ergebene Einkommen ist das bei der Beitragsfestsetzung für das

laufende Schuljahr zu berücksichtigende Einkommen.

Die Höhe der sich hieraus ergebenden Beiträge ergeben sich nach der folgenden Tabelle nach denen sich die Elternbeiträge festsetzen:

jährl. Einkommen	monatliche Elternbeiträge pro Kind offene Ganztagschule
bis 12.000 Euro	0,00 €
bis 18.000 Euro	33,00 €
bis 24.000 Euro	46,00 €
bis 30.000 Euro	59,00 €
bis 36.000 Euro	72,00 €
bis 42.000 Euro	85,00 €
bis 48.000 Euro	98,00 €
bis 54.000 Euro	111,00 €
bis 60.000 Euro	124,00 €
bis 66.000 Euro	137,00 €
über 66.000 Euro	150,00 €

- (3) Geschwisterkinder, die an dieser Schulform gemeinsam teilnehmen, sind ab dem zweiten Kind beitragsfrei. Bei Haushalten, soweit diese Empfänger von Leistungen nach Sozialgesetzbuch II und XII (die Empfänger von Leistungen nach Hartz IV sind hier eingeschlossen) sind, sind die Kinder ebenfalls beitragsfrei.
- (4) Die Eltern sind verpflichtet, ihr Einkommen innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung dieses Vertrages anhand der dafür vorgesehenen Erklärung der Stadt Altena - unter Hinzufügung der entsprechenden Unterlagen - nachzuweisen.

Die „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ ist Bestandteil der Vereinbarung und gilt für das gesamte Schuljahr.

- (5) Der Beitrag ist monatlich jeweils zum 5. eines Monats im Voraus zu entrichten.

Über die Höhe des monatlichen Elternbeitrages sowie die weiteren Zahlungsbedingungen erteilt die Stadt Altena, nach Prüfung der Einkommensunterlagen, einen gesonderten Bescheid.

- (6) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats, so ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen. Bei Aufnahme ab dem 16. eines Monats ist in dem Monat der halbe Beitrag zu zahlen.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die offene Ganztagschule in Folge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 3 dieser Satzung, ist die Gebühr anteilig zu zahlen.

- (7) Der Elternbeitrag ist auch während der Schließungszeiten der Betreuungsgruppe sowie für behördlich angeordnete oder von dem Angebotsträger aufgrund besonderer Vorkommnisse (höhere Gewalt, Infektionskrankheiten, Streik etc.) angeordneten Schließungszeiten zu entrichten.

- (8) Der Beitrag ist in voller Höhe ebenfalls dann zu entrichten, wenn ein Kind aus Krankheitsgründen die Betreuungsgruppe nicht besuchen kann oder wenn es auf Wunsch der Erziehungsberechtigten vorübergehend oder dauerhaft der Betreuung fern bleibt.

- (9) Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen zu lassen. Ein Entgelt für das Mittagessen ist neben dem Elternbeitrag zu entrichten.

- (10) Das Entgelt für das Mittagessen wird von dem Angebotsträger gesondert festgesetzt und erhoben.
  
- (11) Die Betreuung und der Beitragszeitraum beginnen am 01.08. j. J. und sind befristet bis zum Ende des Schuljahres am 31.07. j. J wobei die Beitragspflicht auch in den Ferienzeiten besteht und durch Schließungszeiten (z.B. Ferienzeiten; bewegliche Ferientage) oder Feiertage nicht berührt wird.

## **§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01.08.2013, in Kraft.